

Öffentliche Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat der Firma Teepe Tongruben GmbH, Ackerweg 81 in 49497 Mettingen, mit Datum vom 04.03.2024 einen Planfeststellungsbeschluss zur Abgrabung von Tonstein auf der Fläche Gemarkung Westerkappeln, Flur 150, Flurstück(e) 32 tlw., 33, 35, 38, 39, 53, 56 und 57, mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Der Plan der Firma Teepe Tongruben GmbH zur Abgrabung von Tonstein wird gemäß § 68 WHG festgestellt. Das Vorhaben ist entsprechend der unter III aufgeführten Planunterlagen, soweit sie den unter Ziffer IV. und V. aufgeführten Bedingungen und Nebenbestimmungen nicht entgegenstehen, durchzuführen. Berechtigte und Verpflichtete aus diesem Planfeststellungsbeschluss einschließlich seiner Nebenbestimmungen ist die Firma Teepe Tongruben GmbH.

§§ 10 und 12 des Abtragungsgesetzes (AbtrG NRW) finden Anwendung.“

Es ergeht folgende Rechtsmittelbelehrung gegenüber Dritten:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Dieser Beschluss wird bei der Gemeinde Westerkappeln mit einer Ausfertigung der Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gegeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid werden auch im Internet unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ und auf dem UVP-Portal www.uvp-verbund.de elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 25.03.2024 bis zum Ablauf der Klagefrist über die o.g. Internetadressen einsehbar. Die oben beschriebene Auslegung bei der Gemeinde Westerkappeln stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar. Die Unterlagen werden ab dem 25.03.2024 für 2 Wochen im Rathaus der Gemeinde Westerkappeln, Große Str. 13, 49492 Westerkappeln, Zimmer 17, zu den Geschäftszeiten der Gemeinde Westerkappeln ausliegen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird. Eine Abschrift des Planfeststellungsbeschlusses mit Begründung kann bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der Landrat des Kreises Steinfurt
Im Auftrag

gez. Ulrich Wallmann
Sachgebietsleitung